

Begründung zur Satzung der Stadt Hamm über örtliche Bauvorschriften für einen Teilbereich des Bebauungsplangeltungsbereiches Nr. 07.014 - Westberger Weg -

Bereich der Grundstücke Westberger Weg Hs.-Nr. 2 - 78 (Ostseite des Westberger Weges - sofern sie an das Gelände der Bundesbahnstrecke Hamm-Hannover grenzen - innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 07.014 - Westberger Weg -

Der östliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07.014 - Westberger Weg - grenzt an das Gelände der Bundesbahnstrecke Hamm-Hannover.

Um das Betreten des Bahngeländes durch unbefugte Personen zu verhindern, ist zu deren Sicherheit sowie zur Sicherheit und Ordnung des Bundesbahnbetriebes das Baugelände zur Bahnseite hin mit einem dauerhaften, 2 m hohen Zaun einzufriedigen, der das Betreten des Bahngeländes wirksam verhindert.

Kosten entstehen der Stadt durch die Festsetzung der örtlichen Bauvorschriften nicht. Die örtlichen Bauvorschriften führen auch nicht zu einer besonderen finanziellen Belastung der Betroffenen.

Hamm, 09. Juli 1985

Schmidt-Gothan

Schmidt-Gothan
Stadtbaurat

Möller

Möller
Städt. Baudirektor